



Hinweise für die Zulassung als GasthörerIn/Gasthörer gem. § 52 Abs. 3 Hochschulgesetz (HG)

Im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten können Bewerberinnen und Bewerber für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als GasthörerIn/Gasthörer zugelassen werden. Einen entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).

Ein Nachweis der Hochschulreife ist für die Zulassung als GasthörerIn/Gasthörer nicht erforderlich. Die Gasthörergebühr beträgt 100 €.

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können jedoch auf Wunsch in der jeweiligen Fakultät eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Im Rahmen des Studiums für Ältere können auch Zertifikate ausgestellt werden.

Die Zulassung erfolgt stets nur für die Dauer eines Semesters. Sollten Sie in einem weiteren Semester als GasthörerIn/Gasthörer an der Universität Paderborn Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ist die Zulassung erneut zu beantragen.

Für eine Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der ausgefüllte Antrag auf Zulassung als GasthörerIn/Gasthörer
- Nachweis über die Zahlung der Gasthörergebühr in Höhe von 100 €, zahlbar auf das Konto der Universität Paderborn- **IBAN**: DE22300500000001463215- **BIC**: WELADE3LXXX

Verwendungszweck: Gasthörergebühr - *[Semester]* - Nachname, Vorname

Der Antrag kann per Post oder persönlich im Studierendensekretariat oder Service Center der Universität Paderborn eingereicht werden (Universität Paderborn, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn).

Nach erfolgter Zulassung erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer per Post einen Gasthörerausweis, allerdings kein Semesterticket NRW/HST.